

## Einordnung des Teilberichts 3 im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (EU-Ökodesignverordnung)



### FKZ 3721 33 304 0 - Fallstudie Elektrogeräte zur Umsetzung der Obhutspflicht

Das Vorhaben beschäftigt sich im Teilbericht 3 eingehend u.s. mit Möglichkeiten zur Umsetzung der Obhutspflicht, insbesondere mit der Ausgestaltung von Regelungen zur Transparenzpflicht nach §§ 23 ff. KrWG.

Die Obhutspflicht wurde mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020 eingeführt, mit dem Ziel die sinnlose Warenvernichtung einzudämmen.

Allerdings haben sich die Obhutspflicht und die mit ihr korrespondierenden Verordnungsermächtigungen durch die Verordnung (EU) 2024/ 1781 vom 13. Juni 2024 (EU-Ökodesignverordnung) und den darin enthaltenen Vorgaben zur Transparenz mittlerweile überholt.

Artikel 23 ff. der EU-Ökodesignverordnung sehen für bestimmte, nicht verkaufte Waren Vernichtungsverbote (allerdings unter Vorbehalt delegierter Rechtsakte) und eine unmittelbar geltende Transparenzpflicht für Wirtschaftsteilnehmer vor. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts besteht daher kein Spielraum mehr für den nationalen Gesetzgeber, Transparenzvorgaben zu schaffen. Die Zwischenergebnisse des Vorhabens und andere Überlegungen konnten aber erfolgreich auf europäischer Ebene eingebracht werden.